

Beschwerdeentscheid

vom 4. Mai 2006

Es wirken mit: Francesco Brentani, Maria Amgwerd, Ronald Flury, Richter
Stefan Wyler, juristischer Sekretär

In Sachen

A
(Beschwerdeführer)
(Verwaltungsbeschwerde vom 15. Juli 2004 [recte: 15. Juli 2005])

gegen

Vollzugsstelle für den Zivildienst, Aarestube, Uttigenstrasse 19, 3600 Thun
(Vorinstanz)
(Verfügung vom 16. Juni 2005)

betreffend

Abgabepflicht

hat sich ergeben:

- A. Mit Schreiben vom 22. März 2004 wurde der A von der Vollzugsstelle für den Zivildienst (Vollzugsstelle) eingeladen, das Formular "Stellungnahme zur Festlegung der Abgabekategorie gem. Art. 46 ZDG" auszufüllen und fristgemäss einzureichen.

Der A beantragte im Gesuch vom 29. März 2004 die Befreiung von einer Abgabe für Zivildienstleistende.

Die Vollzugsstelle teilte mit Verfügung vom 18. Mai 2004 mit, dass das Gesuch abgelehnt werde.

Mit Beschwerde vom 22. Juni 2004 gelangte der A (Beschwerdeführer), handelnd durch seine Präsidentin, X, an die Rekurskommission EVD. Er beantragte unter anderem, dass die Verfügung aufzuheben sei und er von der Abgabepflicht befreit werde.

Die Vollzugsstelle beantragte mit Stellungnahme vom 13. August 2004 die Abweisung der Beschwerde.

Mit Brief vom 15. April 2005 fragte die Rekurskommission EVD die Vorinstanz an, ob sie die in der Beschwerdeantwort erwähnten Erläuterungen zur Verordnungsrevision einreichen könne und ersuchte gleichzeitig um Zustellung allfällig vorhandener Unterlagen zur Anwendung der in Artikel 46 Absatz 3 ZDG genannten Kriterien. Mit Brief vom 14. April 2005 reichte die Vorinstanz die "Erläuterungen zu den Änderungen der Verordnung über den zivilen Ersatzdienst" ein.

Durch Rechtsmittelentscheid der Rekurskommission EVD vom 20. Mai 2005 wurde die angefochtene Verfügung, soweit die Abgabepflicht betreffend, zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen.

Mit Verfügung vom 16. Juni 2005 beschied die Vollzugsstelle dem Beschwerdeführer

1. Die Anerkennung als Einsatzbetrieb im Sinne von Art. 41 ZDG wird bestätigt.

Als Einsatzbetrieb ist **anerkannt**:

A

2. Der **A** ist verpflichtet, die zivildienstleistenden Personen nur gemäss den in Anhang 1 dieser Verfügung beschriebenen Tätigkeiten einzusetzen und die geforderten Bedingungen und Auflagen einzuhalten.
3. Maximal dürfen **2** zivildienstleistende Personen gleichzeitig vom **A** eingesetzt werden.

4. Ab Datum dieser Verfügung wird der **A** für die im Anhang 1 beschriebenen Tätigkeiten abgabepflichtig (Art. 46 ZDG und Art. 95 ZDV).
5. Das Pflichtenheft vom **A** gemäss Anhang 1 dieser Verfügung wird bezüglich der Abgabepflicht folgender Kategorie zugeordnet:

18588 Betreuer	Kategorie 2
----------------	-------------

Der Betrag der Abgabe pro anrechenbaren Dienstag der zivildienstleistenden Personen ist in der "Information Abgabepflicht" (Kategorientabelle) ersichtlich und wird im Rahmen der einzelnen Aufgebote gemäss der Kategorie jeweils bestätigt.
6. Der **A** wird verpflichtet, die in Artikel 29 ZDG aufgeführten Leistungen zugunsten der zivildienstleistenden Personen zu erbringen. Der genaue Betrag wird in den jeweiligen Aufgeboten festgelegt.
7. Diese Verfügung ersetzt allfällige früher von der Vollzugsstelle des Zivildienstes erlassene Verfügungen betreffend Anerkennung bzw. Änderung der Anerkennung als Einsatzbetrieb des Zivildienstes.

Zur Begründung führt die Vollzugsstelle an, dass die von Artikel 46 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1996 über den zivilen Ersatzdienst kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen auf den Beschwerdeführer nach wie vor nicht zuträfen. Zwar sei tatsächlich nicht auszuschliessen, dass der Beschwerdeführer bei einer künftigen Gebührenerhebung nicht mehr in der Lage wäre weiterhin zivildienstleistende Personen als Betreuer einzusetzen, jedoch fehle, als zweite zu erfüllende Voraussetzung, das besondere Interesse der Vollzugsstelle an der Mitwirkung des Einsatzbetriebes im Vollzug. Die in Artikel 96 der Verordnung vom 11. September 1996 über den zivilen Ersatzdienst genannten Befreiungsgründe träfen allesamt nicht auf den **A** zu, respektive deren Voraussetzungen seien nicht erfüllt. Es werde weder die Nachfrage nach Einsatzplätzen zu weniger als 50 % durch das bestehende Angebot gedeckt, noch handle es sich vorliegend um Einsatzplätze für Zwangsaufgebote oder Einsätze zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen. Damit sei bei der Vollzugsstelle kein besonderes Interesse begründet, das es rechtfertigen würde, den Beschwerdeführer von der Abgabe zu befreien.

- B. Der Beschwerdeführer beantragt in seiner Beschwerde vom 15. Juli 2005 die Verfügung vom 16. Juni 2005 sei aufzuheben und der **A** sei von der Abgabepflicht zu befreien, eventualiter sei die Verfügung aufzuheben und die Vollzugsstelle anzuweisen, die bereits mit Entscheid der Rekurskommission EVD vom 20. Mai 2005 verlangte Abklärung und Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse auch tatsächlich durchzuführen. Im Wesentlichen rügt der Beschwerdeführer eine Rechtsverletzung in der Rechtsanwendung, indem der Gesetzestext falsch ausgelegt worden sei sowie eine Verletzung in der Rechtsetzung, indem die Verordnung nicht dem Sinn des Gesetzes entspreche. Der **A** sei nicht gewinnorientiert, dem sozialen Engagement verschrieben und mittels Spenden und Subventionen getragen. Ferner sei er auf Helfer (ehrenamtliche und auf die Quartierbevölkerung) sowie auf

jährlich erzielte Einnahmen aus Festen, Vermietungen und Kinderbeiträgen angewiesen, da der Verein in der Schlussrechnung regelmässig ein Defizit ausweise und die Einnahmen jeweils durch gebundene Ausgaben gänzlich konsumiert würden. Die Anstellung von Zivildienstleistenden, ohne dafür eine Abgabe entrichten zu müssen, sei daher von essentieller Bedeutung, da nur so flexible Öffnungszeiten beibehalten werden könnten. Auf Grund dieses Umstandes sei der Verein von der Schliessung verschont geblieben. Im Weiteren liege das besondere Interesse als Einsatzbetrieb darin begründet, dass die Vollzugsstelle Einsatzbetriebe zur Verfügung habe, welche Einsatzplätze anbieten können, die neben dem Willen, Zivildienstleistende zu beschäftigen, auch Arbeitsmarktneutralität garantieren, keine anderen Projekte gefährden, der Gemeinnützigkeit verschrieben sind und im öffentlichen Interesse liegen. Im Gegensatz zu Spitälern oder Altersheimen erfülle der A problemlos alle diese Voraussetzungen und sei darum von der Abgabe zu befreien. Der Beschwerdeführer macht dazu insbesondere geltend, dass die Ableitung des besonderen Interesses aus Artikel 96 ZDV gegen die Auffassung der Rekurskommission EVD verstosse. Die Rekurskommission EVD habe in ihrem Entscheid vom 20. Mai 2005 ausgeführt, dass Artikel 96 ZDV einzig die Ausgestaltung von Artikel 46 Absatz 2 des ZDG nicht aber dessen Absatz 3 zum Gegenstand habe und im Übrigen Artikel 96 ZDV keine Konkretisierung des Begriffes "besonderes Interesse" darstelle, wie dies von der Vollzugsstelle ausgeführt werde. Die Rekurskommission EVD habe zudem in ihrem Entscheid vom 20. Mai 2005 ausgeführt, dass der vormals angefochtene Verfügung nicht zu entnehmen war, weshalb sich die Interessen des A nicht mit den Interessen des Bundes an der Mitwirkung im Vollzug decken könnten. Des Weiteren lasse sich der Bundesrat schon in der Botschaft vom 22. Juni 1994 zum Zivildienstgesetz (S. 1693 f.) dahingehend vernehmen, dass das Gebot der Abgabenerhebung nur restriktiv zu handhaben sei.

Der Beschwerdeführer rügt sodann, dass sich die Änderungen vom 5. Dezember 2003 der Verordnung über den zivilen Ersatzdienst nicht an die Grundsätze des Gesetzes halte und der angefochtene Entscheid nicht Sinn und Zweck der gesetzlichen Bestimmungen entspreche. Der Beschwerdeführer hält fest, dass in Anwendung des Äquivalenzprinzips nur dann eine Abgabe erhoben werden dürfe, wenn für den Einsatzbetrieb auf Grund des Einsatzes von Zivildienstleistenden eine wirtschaftlich messbare Wertschöpfung erfolge. Indessen bestehe der Nutzen der Beschäftigung von Zivildienstleistenden für den Beschwerdeführer darin, dass er seine Öffnungszeiten verlängern kann, da für die Einsätze mehr Personen zur Verfügung stehen. Die verlängerten Öffnungszeiten hätten für den Beschwerdeführer jedoch keinen wirtschaftlich relevanten Nutzen, sondern es würden sich die "ohnehin geringen Betriebskosten" noch zusätzlich erhöhen. Eine Kürzung dieser Zeiten sei wiederum auch nicht möglich, da damit ein sinnvoller Betrieb des A nicht zu gewährleisten sei und die Stadt Bern als Subventionsgeberin von einer weiteren Ausrichtung der Beiträge wohl absehen müsste. Im Gegensatz zu Spitalbetrieben, die für das Erbringen zusätzlicher Leistungen auch mit entsprechenden Mehreinnahmen rechnen könnten, führe der Einsatz von zivildienstleistenden Personen beim Beschwerdeführer nicht zu erhöhten Einnahmen. Das Prinzip, wonach

Mehrleistungen zu Mehreinnahmen führen, spiele in diesem Falle nicht. Zudem erfolge ein Grossteil der Spenden Dritter zweckgebunden (bspw. für einen Sandkasten oder ein Seifenkistenrennen) oder in Naturalgaben. Der Beschwerdeführer habe keine Möglichkeit, die Abgaben durch entsprechende Einnahmen zu erwirtschaften. Dies alles führe im Endeffekt dazu, dass der A keine zivildienstleistenden Personen mehr beschäftigen könnte, sollte er eine Abgabe entrichten müssen.

- C. Mit Stellungnahme vom 18. August 2005 verlangte die Vollzugsstelle die Abweisung der Beschwerde. Der Beschwerdeführer sei zu verpflichten, die festgelegte Abgabe gemäss Verfügung vom 16. Juni 2005 rückwirkend auf den 1. Juli 2004 zu bezahlen. Zur Begründung verweist die Vollzugsstelle auf ihre Verfügung, mit welcher sie genügend begründet habe, warum der Beschwerdeführer nicht von der Abgabe befreit werden könne. Im Sinne der Entscheidung der Rekurskommission EVD sei die Vollzugsstelle der Aufforderung nachgekommen ihren abweisenden Entscheid zu begründen und die angewandten Massstäbe und Kriterien zu benennen. Es sei der Vollzugsstelle unbenommen ihre Kriterien zur Beurteilung und Definition des "besonderen Interesses" eng an Artikel 96 ZDV anzulehnen, denn diese Kriterien seien derzeit massgebend für die Umschreibung des besonderen Interesses und im Übrigen sei nicht ersichtlich, dass eine solche Anknüpfung durch den Entscheid der Rekurskommission EVD verboten würde. Die Vollzugsstelle habe auch bewusst darauf verzichtet, Kriterien zur Beurteilung zu entwickeln, ob ein Einsatzbetrieb wegen der zu erhebenden Abgabe nicht mehr in der Lage wäre, zivildienstleistende Personen zu beschäftigen. Einerseits betrachte sie diese Voraussetzung beim Beschwerdeführer als erfüllt und andererseits müsse jedoch die Voraussetzung des Vorhandenseins eines besonderen Interesses als nicht gegeben eingestuft werden, so dass die kumulative Erfüllung beider Prämissen seitens des Beschwerdeführers in jedem Falle fehle.

Die Vollzugsstelle sieht in der Argumentation des Beschwerdeführers, wonach er von der Abgabe befreit werden müsste, eine rechtlich nicht haltbare Vermengung von zwei getrennt voneinander zu betrachtenden Fragen. Die vom Beschwerdeführer aufgeführten Kriterien zur näheren Bestimmung des Begriffs "besonderes Interesse", wie Arbeitsmarktneutralität, Gemeinnützigkeit und so weiter, seien massgeblich für die Anerkennung als Einsatzbetrieb für zivildienstleistende Personen, würden das an ihnen eventuell bestehende besondere Interesse jedoch in keiner Weise beschlagen. Würde dieser Argumentation gefolgt, bedeute dies mit letzter Konsequenz, dass alle nach dem Zivildienstgesetz anerkannten Einsatzbetriebe von der Abgabe befreit werden müssten. Das "besondere Interesse" definiere sich jedoch über andere Kriterien als die Anerkennung als Einsatzbetrieb, nämlich über die in der Verfügung vom 16. Juni 2005 von der Vollzugsstelle angelegten. Schliesslich sei es einzig der Vollzugsstelle vorbehalten, Kriterien zu entwickeln, nach welchen sich entscheidet, ob ein besonderes Interesse an der Mitwirkung im Vollzug vorliegt.

Der Rüge des Beschwerdeführers, dass einschlägige Bestimmungen falsch ausgelegt worden seien, hält die Vorinstanz entgegen, dass der Wortlaut klar und eindeutig sei. Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Befreiung von der Abgabe seien nicht erfüllt. Aus dem Botschaftstext ergebe sich eben nicht, dass ohne Wertschöpfung keine Abgabe geschuldet sei und das Äquivalenzprinzip werde im genannten Passus gerade nicht erwähnt. Auch an anderen Stellen sei die Botschaft falsch zitiert worden. Richtig hingegen sei, dass dem Bundesrat bewusst gewesen sei, dass man von der Abgabepflicht nur zurückhaltend Gebrauch machen dürfe und die Verhältnisse des Einsatzbetriebes zu berücksichtigen seien. Dies habe indessen nur für die Einführungsphase des Zivildienstes Geltung gehabt, weil damals einerseits die Arbeitsmarktlage ungünstig gewesen sei und andererseits die Umsetzung des Zivildienstgesetzes nicht erschwert werden sollte und unklar gewesen sei, ob für den Vollzug überhaupt genügend Einsatzbetriebe zu gewinnen wären. Diese Einführungsphase sei nunmehr abgeschlossen und die Umstände hätten sich seither derart verändert, dass die Verordnung auf Grund sachlich gebotener Umstände den Verhältnissen angepasst werden musste. Die Neuregelung der Abgabepflicht rechtfertige sich einerseits auch im Hinblick auf die schlechte finanzielle Lage des Bundes und andererseits dränge sich die Änderung im Bezug auf das Subventionsgesetz auf, da der Bezug mehrfacher Leistungen zwar erlaubt sei, der Gesamtaufwand jedoch unter verschiedenen Trägern der Finanzhilfe aufgeteilt werden müsse. Wer also bereits Subventionen erhalte, könne zwar durchaus noch zusätzlich günstige Arbeitskräfte beziehen, da jedoch in diesem günstigen Preis weitere Finanzhilfen liegen würden, müsse entweder der Umfang der anderen Finanzhilfe reduziert werden oder aber die Finanzhilfe, die über den günstigen Preis der Arbeitskraft ausgerichtet wird, durch eine Erhöhung dieses Preises reduziert werden. Konkret erhalte der Beschwerdeführer durch die Beschäftigung von zivildienstleistenden Personen zusätzliche Vergünstigungen, die im Sinne des Subventionsgesetzes abzugelten sind. Unter diesem Aspekt sei die Praxis nach der alten Zivildienstverordnung nicht mit dem Subventionsgesetz vereinbar gewesen. Weiter hält die Vollzugsstelle zu den vom Beschwerdeführer genannten Materialien fest, dass die neuen Erläuterungen zur Ordnungsrevision von 2003 sowie die von ihr zitierte Botschaft ebenfalls "Bundesratsbeschlüsse" seien. Die neuen Erläuterungen zur Ordnungsrevision von 2003 würden der Botschaft des Bundesrates betreffend die Änderungen des Bundesgesetzes über den zivilen Ersatzdienst von 1994 vorgehen, da es sich um neuere Materialien handle. Abschliessend hält die Vollzugsstelle fest, dass durch die revidierte Ordnungsbestimmung der Wille des Gesetzgebers nicht verletzt werde. Der angefochtene Entscheid sei in keiner Weise das Resultat einer falschen Ermessensausübung, sondern stütze sich auf gültiges und rechtmässig erlassenes Gesetzes- und Ordnungsrecht, welches mit den entsprechenden Delegationsnormen konform sei und korrekt angewandt worden ist.

- D. Mit Schreiben vom 6. September 2005 teilte die Rekurskommission EVD dem Beschwerdeführer mit, dass keine öffentliche Verhandlung im Sinne der Europäischen Menschenrechtskonvention vorgesehen sei.

Mit Instruktion vom 19. September 2005 ersuchte die Rekurskommission EVD die Vollzugsstelle um die Beantwortung allgemeiner Fragen betreffend die Einsatzbetriebe für Betreuer in der Region C. Mit Brief vom 7. Oktober 2005 nahm die Vollzugsstelle zu den Fragen Stellung und legte dar, dass die Pflichtenhefte für jeden Einsatzbetrieb individuelle Begebenheiten zu berücksichtigen haben, jedoch im Umfeld des Regionalzentrums D (Region: Kanton E, F und G), in welchem auch der Beschwerdeführer seinen Sitz hat, immerhin sieben andere Beschäftigungsstätten (davon zwei mit je zwei Pflichtenheften) für Zivildienstleistende bestehen würden, deren Einsatzgebiet mit demjenigen des Beschwerdeführers Ähnlichkeiten aufweist und deren Pflichtenhefte vergleichbar seien. Diese Betriebe würden je einen bis maximal neun zivildienstleistende Personen beschäftigen, wobei jeder Betrieb in eine der drei niedrigsten Abgabekategorien eingeteilt sei.

Mit Stellungnahme vom 3. Februar 2006 unterstreicht der Beschwerdeführer seine Darstellungen aus der Beschwerde und führt diese weiter aus, ohne materiell neue Standpunkte zu vertreten.

- E. Mit einem weiteren Instruktionsschreiben vom 25. Januar 2006 stellt die Rekurskommission EVD der Vorinstanz unter anderem die Frage, ob es zurzeit Einsatzbetriebe gibt, die in Anwendung von Artikel 46 Absatz 3 ZGD von der Abgabepflicht befreit sind.

Mit Schreiben vom 1. Februar 2006 teilt die Vollzugsstelle mit, dass derzeit keine Einsatzbetriebe von der Abgabepflicht befreit seien. Es sei seit Inkrafttreten dieses Artikels am 1. Oktober 1996 auch kein einziger Einsatzbetrieb in Anwendung von Artikel 46 Absatz 3 ZGD von der Abgabepflicht befreit worden.

In der Stellungnahme vom 16. Februar 2006 hält der Beschwerdeführer an seinen Ausführungen in der Beschwerde wie auch der Stellungnahme vom 1. Februar 2006 fest und betont unter anderem, da sich die Vollzugsstelle noch nie mit dem ihr in Artikel 46 Absatz 3 ZGD eingeräumten Ermessen auseinandergesetzt habe, begehe sie eine Ermessenunterschreitung und damit eine Rechtsverletzung.

In der unaufgefordert eingereichten Stellungnahme vom 14. März 2006 weist die Vorinstanz erneut darauf hin, dass mit dem "besonderen Interesse" gemäss Artikel 46 Absatz 3 des Zivildienstgesetzes weder das öffentliche Interesse als Ausdruck einer relativ hohen Subventionierung eines einzelnen Einsatzbetriebes noch dessen eigenes Interesse, sondern das Interesse eines geregelten Vollzuges an sich und im Sinne der Berücksichtigung von Angebot und Nachfrage zumindest in

Grossregionen gemeint sei. Im Sinne einer Klarstellung erwähnt die Vorinstanz sodann, dass die Anwendung von Artikel 96 der Zivildienstverordnung seit dem 1. Januar 2004 bei einer Reihe von Einsatzbetrieben zur Befreiung der Abgabepflicht geführt habe. Dieses Schreiben wurde dem Beschwerdeführer am 15. März 2006 zur Kenntnis gebracht.

Auf die Vorbringen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird - soweit sie für den Entscheid erheblich erscheinen - in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Die Rekurskommission EVD zieht in Erwägung:

1. Der Entscheid der Vollzugsstelle vom 16. Juni 2005 stellt eine Verfügung im Sinne des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren dar (VwVG, SR 172.021; Art. 5 Abs. 1 Bst. a ev. Bst. c). Diese Verfügung kann nach Artikel 63 ZDG und Artikel 1 Absatz 2 ZDV (beide zitiert in E. 2) im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege (Art. 44 ff. und 71a VwVG i. V. m. Art. 20 ff. der Verordnung vom 3. Februar 1993 über Organisation und Verfahren eidgenössischer Rekurs- und Schiedskommissionen, VRSK, SR 173.31) mit Verwaltungsbeschwerde bei der Rekurskommission EVD angefochten werden.

Der Beschwerdeführer ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210) und besitzt damit eigene Rechtspersönlichkeit. Im Sinne von Artikel 69 ZGB sind die Vorstandsmitglieder eines Vereins dazu berechtigt und verpflichtet gemäss den Statuten den Verein zu vertreten und dessen Angelegenheiten zu besorgen. Als formeller und materieller Adressat der angefochtenen Verfügung ist der beschwerdeführende Verein direkt in seinen Interessen betroffen und nach den allgemeinen Regeln des Beschwerderechts (Art. 48 Bst. a VwVG) zu behandeln. Er hat ein als schutzwürdig anzuerkennendes Interesse an der Änderung oder Aufhebung der angefochtenen Verfügung und ist somit zur Beschwerdeführung legitimiert. Eingabefrist und -frist sind gewahrt (Art. 50 und 52 VwVG) und die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen liegen vor (Art. 46 ff. VwVG).

Auf die Verwaltungsbeschwerde ist somit einzutreten.

2. Auf den 1. Januar 2004 traten die Änderung vom 21. März 2003 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über den zivilen Ersatzdienst (Zivildienstgesetz, ZDG, SR 824.0, AS 2003 4843 ff.) sowie die Änderung vom 5. Dezember 2003 der Verordnung vom 11. September 1996 über den zivilen Ersatzdienst (Zivildienstverordnung, ZDV, SR 824.01, AS 2003 5215 ff.) in Kraft.

Der unverändert gebliebene Artikel 46 des Zivildienstgesetzes lautet wie folgt:

- ¹ Die Vollzugsstelle erhebt vom Einsatzbetrieb für jeden anrechenbaren Tag der ihm zugewiesenen zivildienstleistenden Person eine Abgabe als Ausgleich für die erhaltene Arbeitskraft. Der Bundesrat setzt die Höhe der Abgabe fest und regelt die Bemessungsgrundlagen.
- ² Der Bundesrat kann den Vollzug von Absatz 1 aussetzen, wenn die Wirtschaftslage oder die Nachfrage nach zivildienstleistenden Personen eine Erhebung der Abgabe nicht gestatten.
- ³ Die Vollzugsstelle kann von der Erhebung der Abgabe bei einzelnen Einsatzbetrieben absehen, die sonst nicht in der Lage wären, zivildienstleistende Personen zu beschäftigen, und an deren Mitwirkung im Vollzug ein besonderes Interesse besteht.
- ⁴ Artikel 6 bleibt vorbehalten.

Artikel 96 der Zivildienstverordnung enthält diverse Ausführungsbestimmungen und lautet wie folgt:

Art. 96 Verzicht auf die Erhebung der Abgaben

(Art. 46 Abs. 2 und 3 ZDG)

- ¹ Die Vollzugsstelle kann auf die Erhebung der Abgaben ganz oder teilweise verzichten:
 - a. wenn in einem Tätigkeitsbereich in einer Region das Angebot an bewilligten Arbeitsplätzen die Nachfrage nach entsprechenden Einsatzmöglichkeiten zu weniger als 50 Prozent deckt;
 - b. wenn es sich um einen Einsatz zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen handelt und der Schaden, den die Begünstigten erlitten haben, nicht vollständig durch Dritte gedeckt ist;
 - c. in begründeten Fällen bei Zwangsaufgeboten (Art. 31a Abs. 4).
- ² Sie sieht von der Erhebung der Abgaben ab:
 - a. bei Probeeinsätzen;
 - b. bei Einsätzen, für die der Einsatzbetrieb Finanzhilfen nach Artikel 47 ZDG erhält;
 - c. wenn der Einsatzbetrieb ein privater Landwirtschaftsbetrieb ist, dessen Einkommen 25 000 Franken im Jahr nicht übersteigt. Die Vollzugsstelle bemisst das Einkommen wie folgt: steuerbares Einkommen, veranlagt nach den Grundsätzen der direkten Bundessteuer, plus ein Zuschlag von 500 Franken je 10 000 Fran-

ken steuerbares Vermögen gemäss letzter rechtskräftiger Veranlagung.

Wie erwähnt, hat Artikel 46 ZDG (in der Botschaft des Bundesrates zum ZDG noch Artikel 47) keine Änderungen erfahren, jedoch wurde Artikel 96 der Zivildienstverordnung revidiert. Absatz 1 und 2 der neuen Fassung von Artikel 96 ZDV enthält je eine abschliessende Aufzählung von Tatbeständen beziehungsweise zwingende Voraussetzungen. In der alten Verordnung war vorgesehen, dass die Vollzugsstelle von einer Abgabe absehen konnte, wenn es sich um Einsatzbetriebe handelte, die ihren Finanzbedarf überwiegend über Subventionen der öffentlichen Hand oder Spenden Dritter deckten (Art. 96 Abs. 2 Bst. c ZDV in der Fassung vom 11. September 1996, AS 1996 2711). Dieser Buchstabe wurde ersatzlos gestrichen.

3. Der Beschwerdeführer bringt vor, er sei ein gemeinnütziger Verein, der auf Grund der von der Vollzugsstelle erhobenen Abgabe nicht mehr in der Lage wäre, seine diversen Dienste und Programme aufrecht zu erhalten. Gemäss Gesetz erfülle er alle Voraussetzungen, um von der Abgabe befreit zu werden. Er sei im Falle einer Erhebung nicht mehr in der Lage, zivildienstleistende Personen anzustellen und es bestehe an der Mitwirkung im Vollzug ein besonderes Interesse. Die Vollzugsstelle unterschreite ihr Ermessen, indem sie keine Kriterien ausarbeite, in Anwendung derer einzelne Betriebe gemäss Artikel 46 Absatz 3 ZDG von der Abgabe befreit werden könnten. Insbesondere der Hinweis, dass sie seit 1996 das ihr übertragene Ermessen nicht ausgeübt habe, sei nicht haltbar. Befreiungsvoraussetzungen nur aus Artikel 96 ZDV herzuleiten und das Gesetz nicht unter Beizug der Materialien auszulegen, gehe nicht an. Das ihr eingeräumte Ermessen sei gesetzes- und verfassungskonform anzuwenden.

Die Vollzugsstelle erklärt, die von ihr angewandten Kriterien liessen sich ohne weiteres vertreten. Die rechtlichen Grundlagen hätten sich dahingehend geändert, dass zwar im Zuge der Anpassung an die heutigen Umstände der einschlägige Gesetzesartikel nicht geändert, jedoch die Verordnung den heutigen Bedürfnissen angepasst worden sei. Auf Grund dieser Änderung sei heute die Möglichkeit, Einsatzbetriebe gänzlich von einer Abgabe zu befreien, sehr stark eingeschränkt worden. In der Tat würden heute von allen Einsatzbetrieben, die in einem vergleichbaren Bereich wie der Beschwerdeführer tätig seien, Abgaben erhoben und es sei kein Betrieb in Anwendung von Artikel 46 Absatz 3 ZDG von der Abgabepflicht befreit. Schliesslich sei seit Inkrafttreten von Artikel 46 ZDG am 1. Oktober 1996 kein einziger Betrieb über diesen Artikel in den Genuss einer Abgabebefreiung gekommen. Andererseits seien eine Reihe von Betrieben in Anwendung von Artikel 96 der Zivildienstverordnung von der Abgabepflicht befreit worden.

Gegenstand des hier hängigen Beschwerdeverfahrens ist, wie im Verfahren, das seinen Abschluss im Beschwerdeentscheid vom 20. Mai 2005 fand, die Frage, ob

der Beschwerdeführer die Kriterien von Artikel 46 Absatz 3 des Zivildienstgesetzes erfüllt und deswegen von der Abgabepflicht zu befreien ist. Während die Vorinstanz das Vorhandensein des ersten in Artikel 46 Absatz 3 ZDG genannten Kriteriums, wonach ein Einsatzbetrieb angesichts einer Abgabepflicht nicht mehr in der Lage wäre, Zivildienstleistende zu beschäftigen, wie in der angefochtenen Verfügung ausgeführt, nicht ausschloss beziehungsweise in ihrer Beschwerdeantwort vom 18. August 2005 anerkannte (Erw. 3), verneinte sie nach wie vor das Vorhandensein der zweiten kumulativ geforderten Voraussetzung des *besonderen Interesses am Vollzug*. Eine Ausgestaltung dieses zweiten Kriteriums erblickt die Vorinstanz nach wie vor in Artikel 96 Absatz 1 ZDV, wonach auf die Abgabe verzichtet werden kann, wenn in einem Tätigkeitsbereich in einer Region das Angebot an bewilligten Arbeitsplätzen die Nachfrage nach entsprechenden Einsatzmöglichkeiten zu weniger als 50 Prozent gedeckt ist (Bst. a), wenn es sich um einen Einsatz zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen handelt und der Schaden, den die Begünstigten erlitten haben, nicht vollständig durch Dritte gedeckt ist (Bst.b) und in begründeten Fällen bei Zwangsaufgeboten (Bst. c).

Mit Bezug auf Artikel 46 Absatz 2 ZDG erwähnte die Vorinstanz in der Beschwerdeantwort, dass, generelle Ausnahmen von der Abgabepflicht aus arbeitsmarkt- oder wirtschaftspolitischer Sicht zum heutigen Zeitpunkt nicht zur Diskussion stünden (Erw. 4.1). Im Antwortschreiben vom 7. Oktober 2005 nannte die Vorinstanz 7 mit dem Beschwerdeführer vergleichbare Einsatzbetriebe mit Tagesstrukturen für Kinder in H, I, J, K und L und gab an, dass im Sozialbereich ein starkes Überangebot an Einsatzplätzen vorherrsche. Während sie im Brief vom 1. Februar 2006 erklärte, seit Inkrafttreten des Zivildienstgesetzes keinen einzigen Betrieb auf Grund der Ausnahmebestimmung von Artikel 46 Absatz 3 ZDG von der Abgabepflicht befreit zu haben, antwortete sie in der Stellungnahme vom 14. März 2006 auf den Vorwurf des Beschwerdeführers, sich noch nie mit dem ihr eingeräumten Ermessen befasst zu haben, dass die Anwendung von Artikel 96 ZDV seit dem 1. Januar 2004 bei einer Reihe von Einsatzbetrieben zur Befreiung von der Abgabepflicht geführt habe.

- 3.1. Artikel 46 Absatz 1 des Zivildienstgesetzes schreibt die Erhebung einer Abgabe grundsätzlich von allen Einsatzbetrieben vor, wobei der Bundesrat die Höhe und die Bemessungsgrundlagen festzulegen hat. Die Bemessung der Abgabe soll auf die Verhältnisse des jeweiligen Einsatzbetriebes abgestimmt sein und insbesondere den durch den Diensteinsatz verursachten Aufwand, die Qualifikation des Dienstleistenden sowie den durch den Diensteinsatz erzielten Nettutzen berücksichtigen (Botschaft vom 22. Juni 1994 zum Bundesgesetz über den zivilen Ersatzdienst, BBl 1994 III 1609, S. 1693). Die Einzelheiten hierzu hat der Bundesrat in Artikel 95 sowie im Anhang 2a zur Zivildienstverordnung geregelt.

Absatz 2 von Artikel 46 des Zivildienstgesetzes ermächtigt den Bundesrat, den Vollzug aus wirtschaftlichen oder Gründen der Nachfrage generell auszusetzen.

Absatz 3 der gleichen Gesetzesbestimmung ermächtigt sodann direkt die Vollzugsstelle, von der Erhebung der Abgabe bei einzelnen Einsatzbetrieben abzu- sehen, die sonst nicht in der Lage wären, zivildienstleistende Personen zu be- schäftigen, und an deren Mitwirkung im Vollzug ein besonderes Interesse be- steht.

- 3.2. Im Beschwerdeentscheid vom 20. Mai 2005 begründete die Rekurskommission EVD, dass und weshalb Artikel 96 der Zivildienstverordnung einzig die Ausgestalt- ung beziehungsweise den Vollzug von Absatz 2 von Artikel 46 des Zivil- dienstgesetzes, nicht aber dessen Absatz 3 zum Gegenstand hat (5B/2004-8, E. 3.2). Im Rahmen der Rückweisung zur Neuurteilung wurde von der Vorin- stanz verlangt, dass sie über die bisherige Argumentation, wonach bei der Be- schwerdeführerin kein grösseres Interesse am Vollzug als bei anderen Einsatz- betrieben bestehe, hinaus erkenntlich macht, was aus ihrer Sicht unter dem ge- setzlich statuierten "besonderen Interessen am Vollzug" zu verstehen sei (E. 3.5). In der angefochtenen Verfügung vom 16. Juni 2005 erklärt die Vorin- stanz, dass sie die Kriterien zur Beurteilung des besonderen Interesses im Sin- ne von Artikel 46 Absatz 3 ZDG in enger Anlehnung an Artikel 96 ZDV definie- re, dass die Angebots- und Nachfragesituation eine Abgabebefreiung in dem vom Beschwerdeführer angebotenen Einsatzbereich jedoch nicht erlaube, so- wie dass sich der vom Beschwerdeführer angebotene Bereich und dessen Pflichtenheft nicht für Zwangseinsätze oder die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen eigne.

Der vom Gesetz verwendete Begriff des besonderen Interesses stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar, welcher nach Meinung der Vorinstanz in Arti- kel 96 ZDV konkretisiert wird. Ein unbestimmter Rechtsbegriff liegt vor, wenn der Rechtssatz die Voraussetzungen der Rechtsfolge oder die Rechtsfolge selbst in offener, unbestimmter Weise umschreibt (Häfelin / Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Auflage, Zürich 2002, Rz. 445). Unbestimmte Rechtsbeg- riffe gebieten eine auf den Einzelfall bezogene Auslegung. Gemäss bundesge- richtlicher Rechtsprechung bildet deren Auslegung und Anwendung eine Rechts- frage, die grundsätzlich ohne Beschränkung der richterlichen Kognition zu ü- berprüfen ist (BGE 119 Ib 33 E. 3b). Nach konstanter Praxis und Lehrmeinung ist bei der Überprüfung der Auslegung und Anwendung von unbestimmten Rechtsbegriffen jedoch Zurückhaltung auszuüben und der Behörde ist dann ein gewisser Beurteilungsspielraum zuzugestehen, wenn die begriffliche Offenheit des Gesetzes auf einem Bedarf an Handlungsspielraum beruht und die Behör- de den örtlichen, technischen oder persönlichen Verhältnissen näher steht. Der Richter hat so lange nicht einzugreifen, als die Auslegung der Verwaltungsbehör-

de als vertretbar erscheint (BGE 127 II 184 E. 5a/aa, 119 Ib 254 E. 2b, 119 Ib 33 E. 3b mit weiteren Hinweisen; Häfelin / Müller, a. a. O., Rz. 454 f.).

Wie die Rekurskommission EVD bereits im Rückweisungsentscheid vom 20. Mai 2005 darlegte (vgl. E. 3.5), geht aus den Gesetzesmaterialien zum heutigen Artikel 46 Absatz 3 ZDG hervor, dass diese Bestimmung einen individuellen Verzicht auf die Abgabe erlaube, wenn dadurch *interessante* Einsatzmöglichkeiten sichergestellt werden können (vgl. Botschaft vom 22. Juni 1994 zum Bundesgesetz über den zivilen Ersatzdienst, BBl 1994 III 1609, S. 1694). Hieraus dürfe immerhin geschlossen werden, dass das besondere Interesse nicht rein wirtschaftlich begründet sein müsse.

- 3.2.1. Auf Grund des Wortlauts präsentiert sich Artikel 96 Absatz 1 Buchstabe a ZDV als direkte Ausgestaltung von Artikel 46 Absatz 2 ZDG. Mit der Vorinstanz ist davon auszugehen, dass mit diesen beiden Bestimmungen Einsatzbetriebe gemeint sind, die in ein und derselben Region einen bestimmten Einsatzbereich abdecken. Diese Möglichkeit der Abgabebefreiung richtet sich somit in erster Linie an Betriebe, die in einem bestimmten Bereich und in der gleichen Region tätig sind. Der Wortlaut von Artikel 46 Absatz 3 ZDG hat jedoch die Abgabebefreiung von nur einzelnen Betrieben zum Gegenstand. Würde das besondere Interesse im Sinne der Bestimmung von Artikel 46 Absatz 3 ZDG nun mit einer ungenügenden Angebots- und Nachfragesituation gleichgesetzt, wie sie in Absatz 2 der selben Bestimmung sowie in Absatz 1 Buchstabe a von Artikel 96 ZDV vorausgesetzt wird, so stellt sich die Frage, ob und welche Tragweite denn die Bestimmung von Absatz 3 neben derjenigen von Absatz 2 von Artikel 46 ZDG überhaupt noch haben könnte. Es besteht sodann Grund zur Annahme, dass die Befreiung von der Abgabepflicht eines einzelnen Betriebes in Anwendung des Kriteriums des besonderen Interesses unter dem Titel der ungenügenden Angebots- und Nachfragesituation in einer bestimmten Region unweigerlich zu einer Ungleichbehandlung im Sinne einer Benachteiligung der übrigen im gleichen Bereich und in der gleichen Region tätigen Einsatzbetriebe führen müsste. Unter Berücksichtigung dieser Prämissen kann nicht angenommen werden, dass der Gesetzgeber an die in Absatz 2 von Artikel 46 ZDG erwähnte wirtschaftliche Angebots- und Nachfragesituation dachte, wenn in der einschlägigen Botschaft in Bezug auf Absatz 3 von Artikel 46 ZDG von der Sicherstellung (einzelner) *interessanter Einsatzmöglichkeiten* die Rede ist. Unter diesen Umständen scheint es schwer nachvollziehbar, das besondere Interesse in enger Anlehnung an Artikel 96 Absatz 1 Buchstabe a ZDV auszulegen, wie das von der Vorinstanz vertreten wird.

3.2.2. Zwar ist nicht auszuschliessen, dass die Bestimmungen von Artikel 96 Absatz 1 Buchstabe b (Einsatz zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen) und c ZDV (in begründeten Fällen bei Zwangsaufgeboten) auch einzelne Betriebe im Visier haben könnten, doch macht selbst der Beschwerdeführer nicht geltend, dass er gestützt hierauf von der Abgabepflicht zu befreien wäre.

3.3. In ihren Stellungnahmen wiederholt die Vorinstanz immer wieder, dass sie das Kriterium des besonderen Interesses an der Mitwirkung eines einzelnen Einsatzbetriebes am Vollzug nicht aus der Sicht des Betriebes, sondern aus einer *Gesamtsicht der Vollzugsstelle betreffend den Vollzug insgesamt* und im Hinblick auf *das Spiel von Angebot und Nachfrage zumindest in einer Grossregion* verstanden haben will. Dass und weshalb die solchermassen vorgenommene Auslegung von Artikel 46 Absatz 3 ZDG in Anlehnung an Artikel 96 Absatz 1 Buchstabe a ZDV nicht restlos zu überzeugen vermag, wurde bereits erwähnt (vgl. E. 3.2.1 hiervor sowie E. 3.5 des Rückweisungsentscheides vom 20. Mai 2005). Auf den ersten Blick widersprüchlich erscheinen sodann die Angaben der Vorinstanz in ihrer Instruktionsantwort vom 1. Februar 2006, gemäss welcher seit dem Inkrafttreten der Bestimmung von Artikel 46 ZDG am 1. Oktober 1996 kein einziger Betrieb in Anwendung von dessen Absatz 3 von der Abgabepflicht befreit worden sei sowie in der Stellungnahme vom 14. März 2006, wonach Artikel 96 ZDV seit der Inkraftsetzung der geänderten Fassung am 1. Januar 2004 bei einer Reihe von Einsatzbetrieben zur Befreiung von der Abgabepflicht geführt habe. Zumindest erstaunt auf den ersten Blick, dass die Vorinstanz angesichts der Fragestellung im Instruktionsschreiben vom 25. Januar 2006 weder näher darüber Auskunft gibt, welche Kategorien von Einsatzbetrieben befreit worden sind noch explizite Angaben darüber macht, auf Grund welcher Bestimmungen von Artikel 96 ZDV diese Befreiungen von der Abgabepflicht vorgenommen wurden.

Entgegen dem Rückweisungsentscheid vom 20. Mai 2005 und trotz vierfach geführtem Schriftenwechsel in diesem Beschwerdeverfahren ist es der Vorinstanz nicht gelungen, überzeugende oder klare Kriterien auf den Tisch zu legen, die ihre Handhabung der Ausnahmebestimmung von Artikel 46 Absatz 3 ZDG transparent und nachvollziehbar machen und den im Rückweisungsentscheid vom 20. Mai 2005 geäusserten Bedenken gleichzeitig Rechnung tragen.

3.4. Die Rekurskommission EVD hielt im genannten Rückweisungsentscheid weiter fest, dass der Vorinstanz hinsichtlich des Entscheides, ob überhaupt, oder ob nur teilweise auf die Abgabe verzichtet werden soll, ein Entschliessungsermessen - und hinsichtlich des Umfanges bei einer nur teilweisen Befreiung ein

Auswahlermessen, mithin ein dreifaches Ermessen zukommt (E. 3.4 des Rückweisungsentscheides vom 20. Mai 2005). Die Betrachtungsweise, dass es sich bei der Kann-Formulierung von Artikel 46 Absatz 3 ZDG effektiv um ein Entschliessungsermessen handelt, stützt sich auf den Umstand, dass das Gesetz grundsätzlich eine Abgabepflicht für alle Einsatzbetriebe statuiert (Art. 46 Abs. 1 ZDG). In jenem früheren Verfahren erklärte die Vorinstanz, dass ein Einsatzbetrieb von der Abgabepflicht befreit werde, wenn das Interesse an seiner Mitwirkung im Vollzug grösser zu veranschlagen sei als dasjenige anderer Betriebe. Insofern hatte die Rekurskommission EVD Anlass zur Annahme, dass die Vorinstanz eine Abgabebefreiung in Anwendung von Artikel 46 Absatz 3 ZDG trotz der Kann-Formulierung nicht generell auszuschliessen gedenkt. Angesichts der Instruktionsantwort vom 1. Februar 2006 in diesem Verfahren, wonach bisher noch kein Betrieb gestützt auf Artikel 46 Absatz 3 ZDG von der Abgabepflicht befreit worden sei, stellt sich jedoch die Frage, ob diese Annahme zu Recht erfolgte. Auf Grund ihres Entschliessungsermessens stünde es der Vorinstanz nämlich frei, von der fakultativen Abgabebefreiung abzusehen, solange dieser Verzicht rechtsgleich, das heisst unter Wahrung der rechtsstaatlich gewährten Prinzipien stattfindet. Die einer Behörde zustehende Wahlmöglichkeit schliesst einen unbedingten Rechtsanspruch des Betroffenen auf positive Beurteilung des in Frage stehenden Rechtsbereiches zum vornherein aus (BGE 112 Ib 13 E. 4).

Wenn auch die Stellungnahme der Vorinstanz vom 14. März 2006 vordergründig zum soeben Gesagten im Widerspruch zu stehen scheint, so erhellt doch, dass die Vorinstanz, abgesehen von möglichen Anwendungsfällen im Rahmen von Artikel 96 Absatz 1 Buchstabe b und c ZDV, bisher noch keinen Einsatzbetrieb im Sinne einer individuellen Befreiung von der Abgabepflicht dispensierte, in dem ein besonderes Interesse an der Mitwirkung eines Einzelbetriebes am Vollzug bejaht worden wäre. Diese Annahme drängt sich insbesondere auch deshalb auf, weil die Vorinstanz explizit zum Ausdruck bringt, dass sie das besondere Interesse gemäss Artikel 46 Absatz 3 ZDG, wenn auch zu Unrecht, allein unter Heranziehung der Regelung von Artikel 96 Absatz 1 ZDV und insbesondere des Buchstaben a der selben Bestimmung definiere und gleichzeitig dartut, dass die Angebots- und Nachfragesituation im Bereich des Sozialwesens, wozu auch der Einsatzbetrieb des Beschwerdeführers zu zählen ist, keine Abgabebefreiung zulasse. Im Ergebnis läuft die Betrachtungsweise der Vorinstanz darauf hinaus, im Bereiche des Sozialwesens auf eine weitergehende Abgabebefreiung im Sinne von Artikel 46 Absatz 3 ZDG zu Gunsten einzelner Betriebe generell zu verzichten, was angesichts ihres Entschliessungsermessens zulässig ist, solange keine Anhaltspunkte einer rechtsungleichen oder im Ergebnis willkürlichen Praxis auszumachen sind.

- 3.5. Zusammenfassend kann also festgehalten werden, dass die Vollzugsstelle im Einklang mit der Rechtsordnung von der Befreiung des Beschwerdeführers von der Abgabepflicht absehen durfte. Es ist davon auszugehen, dass sie in mit dem Beschwerdeführer vergleichbaren Fällen nicht von einer Abgabebefreiung nach Artikel 46 Absatz 3 ZDG Gebrauch gemacht hat. Dem Beschwerdeführer steht diesbezüglich kein Anspruch auf bevorzugte Behandlung zu.

Der Beschwerdeführer äusserte sich substantiiert nur zu der ihm auferlegten Abgabepflicht beziehungsweise unterlassenen Befreiung von der Abgabe, nicht jedoch zur Abgabehöhe beziehungsweise zu seiner Einreihung in die Abgabekategorie 2. Es erübrigt sich deshalb, weitere Ausführungen hierzu zu machen.

4. Unter der Prämisse, dass der Beschwerdeführer dazu verpflichtet ist, eine Abgabe für die ihm zur Verfügung gestellten zivildienstleistenden Personen zu entrichten, bleibt zu entscheiden, ab welchem Zeitpunkt die Abgabe geschuldet ist.

- 4.1. Mit Beschwerdeentscheid der Rekurskommission EVD vom 20. Mai 2005 (5B/2004-8) endete das erste Verfahren betreffend die Abgabepflicht des A mit einem Hauptentscheid. Die streitgegenständliche Verfügung wurde in diversen Punkten aufgehoben und zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen. Insbesondere wurde mit dem Rückweisungsentscheid auch die den Beginn der Abgabepflicht bezeichnende Ziffer 6 aufgehoben. Diese Ziffer sah vor, die Abgabe für die Beschäftigung zivildienstleistender Personen beim Beschwerdeführer ab dem 1. Juli 2004 zu erheben.

In ihrer auf den Beschwerdeentscheid hin getroffenen zweiten Verfügung erklärte die Vorinstanz den Beschwerdeführer "ab Datum dieser Verfügung" als abgabepflichtig. Damit legte sie den Termin für den Beginn der Abgabebetriebung auf den 16. Juni 2005. In ihrer Stellungnahme vom 18. August 2005 beantragt sie jedoch, die Abgabepflicht rückwirkend auf den 1. Juli 2004 festzusetzen, da seit diesem Datum mehrere Zivildiensteinsätze im betreffenden Einsatzbetrieb absolviert worden seien.

Der Beschwerdeführer äusserte sich nicht zu dieser Thematik.

- 4.2. Der im ersten Beschwerdeverfahren (5B/2004-8) ergangene Entscheid stellt einen verfahrensabschliessenden Endentscheid dar. Der auf Grund des Rückweisungsentscheides getroffene neue Entscheid der Vorinstanz konnte seinerseits wiederum vollumfänglich angefochten werden. Mit dem Erlass der Verfü-

gung vom 16. Juni 2005 hat die Vorinstanz ein neues selbstständiges Anfechtungsobjekt geschaffen, welches im nachträglichen Beschwerdeverfahren einziger Bezugspunkt sein kann, um den hier in Frage stehenden Streitgegenstand zu definieren. Da einerseits die Vollzugsstelle selber in Ziffer 7 ihrer Verfügung vom 16. Juni 2005 alle früheren, im Zusammenhang mit der Anerkennung oder der Änderung der Anerkennung als Einsatzbetrieb ergangenen Verfügungen aufgehoben hat und andererseits, den vorstehenden Darstellungen entsprechend, die erste Verfügung keine rechtsverbindliche Wirkungen mehr entfalten kann, lässt sich keine Grundlage mit Verfügungscharakter erblicken, die eine rückwirkende Zahlungspflicht ab dem 1. Juli 2004 zu begründen vermöchte. Damit bleibt die Frage, ob die Vollzugsstelle ihre Begehren im Beschwerdeverfahren gegenüber der angefochtenen Verfügung vom 16. Juni 2005 derart stellen kann, dass sie über den Umfang dieser Verfügung hinausreichen und der Beschwerdeführer zu verpflichten wäre, die geforderte Abgabe rückwirkend seit dem 1. Juli 2004 zu bezahlen.

- 4.3. Der Streitgegenstand umfasst das in der Verfügung geregelte Rechtsverhältnis, soweit es angefochten ist und wird durch zwei Elemente bestimmt: durch den Gegenstand der angefochtenen Verfügung oder des angefochtenen Entscheides (Anfechtungsgegenstand) sowie durch die Parteibegehren. Das Anfechtungsobjekt, hier die Verfügung der unteren Instanz, bildet den Rahmen, welcher den möglichen Umfang des Streitgegenstandes begrenzt. Gegenstand des Beschwerdeverfahrens kann im Weiteren nur sein, was Gegenstand des erstinstanzlichen Verfahrens mithin des Anfechtungsobjektes war. Gegenstände, über welche die erstinstanzlich verfügende Behörde nicht entschieden hat und über welche sie nicht entscheiden musste, darf die zweite Instanz nicht beurteilen. Im Rahmen des Anfechtungsgegenstandes wird alsdann der Streitgegenstand gemäss der Dispositionsmaxime durch die Parteibegehren definiert, wobei Anfechtungsgegenstand (die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid) und Streitgegenstand übereinstimmen können. Es braucht aber nicht die Verfügung als Ganzes im Streit zu liegen, vielmehr können auch nur Teile des Verfügungsdispositivs angefochten werden. Schliesslich darf sich der Streitgegenstand im Laufe des Verfahrens zwar verengen und um nicht mehr streitige Punkte reduzieren, jedoch nicht erweitern oder qualitativ verändern (Kölz / Häner, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, Zürich 1998, Rz. 402 ff.).

Mit Beschwerde vom 15. Juli 2005 bestreitet der Beschwerdeführer das Bestehen einer Abgabepflicht gemäss Artikel 46 Absatz 1 ZDG respektive sieht die Voraussetzungen als erfüllt, um ihn von dieser Pflicht zu befreien. Angefochten wird die Verfügung vom 16. Juni 2005 der Vollzugsstelle für den Zivildienst, welche neben der Abgabepflicht diverse weitere Punkte (z.B. Anerkennung als Einsatzbetrieb, Beschäftigungsbedingungen usw.) regelt. Letztere wurden nicht

angefochten und sind somit nicht Gegenstand des streitigen Verfahrens. Da jedoch zur näheren Bestimmung des Streitgegenstandes das Anfechtungsobjekt den äusseren Rahmen bildet, innerhalb welchem sich der Streitgegenstand zu bewegen hat, fehlt ein entsprechendes Anfechtungsobjekt, um den Abgabebeginn auf den 1. Juli 2004 festlegen zu können. Daher liegt jeder vor dem 16. Juni 2005 gelegene Zeitpunkt ausserhalb des Bereiches, den die Parteien auf Grund der Dispositionsmaxime bestimmen können.

Schliesslich bleibt auf Artikel 62 Absatz 2 VwVG hinzuweisen, der die Änderung einer angefochtenen Verfügung zu Ungunsten einer Partei lediglich zulässt, soweit diese Bundesrecht verletzt oder auf einer unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des Sachverhalts beruht. Einerseits ist keine rechtserhebliche Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit in der Sachverhaltsfeststellung auszumachen. Andererseits kann eine Verletzung von Bundesrecht nicht schon deshalb angenommen werden, dass der Beschwerdeführer auf Grund des Rechtsmittelverfahrens und im Unterschied zu anderen vergleichbaren Betrieben erst ab dem 16. Juni 2005 zu einer Abgabe verpflichtet worden ist. Diesbezüglich spielt eine gewichtige Rolle, dass die Frage der Abgabebefreiung weitgehend von der Ermessensausübung durch die Vorinstanz bestimmt wird. Damit bleibt es der Rekurskommission verwehrt, den Zeitpunkt der Abgabeerhebung im laufenden Verfahren in Abweichung zur angefochtenen Verfügung zu Ungunsten des Beschwerdeführers vorzuverlegen.

Im Ergebnis wird festgehalten, dass der von der Vorinstanz in ihrer Verfügung vom 16. Juni 2005 verfügte Termin, ab welchem der Beschwerdeführer zur Leistung der Abgabe für den Einsatz von zivildienstleistenden Personen verpflichtet wird, im Beschwerdeverfahren nicht zurück verschoben werden kann.

5. Im Schlussergebnis steht fest, dass die Beschwerde in Bestätigung der angefochtenen Verfügung als unbegründet abzuweisen ist.

6. *Verfahrenskosten und Parteientschädigung*

7. *Rechtsmittelbelehrung*

Demnach entscheidet die Rekurskommission EVD:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. *Verfahrenskosten*

3. *Eröffnung*

REKURSKOMMISSION EVD

Der Präsident
H. Urech

Der juristische Sekretär
S. Wyler